A thick, bright yellow curved line that starts from the top left and curves downwards towards the center of the page.

Der Restrukturierungsplan nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG):

Inhalt und Anwendungsfälle

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Inhalt

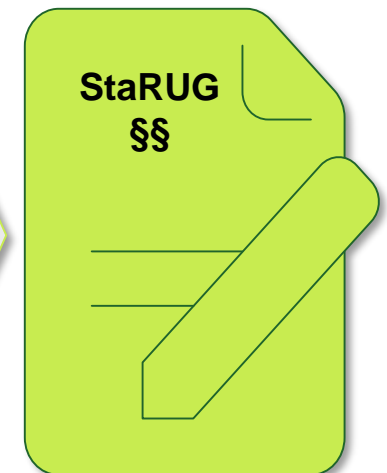
Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Mit dem StaRUG setzt Deutschland eine europäische Richtlinie zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren um

Rechtliche Grundlagen

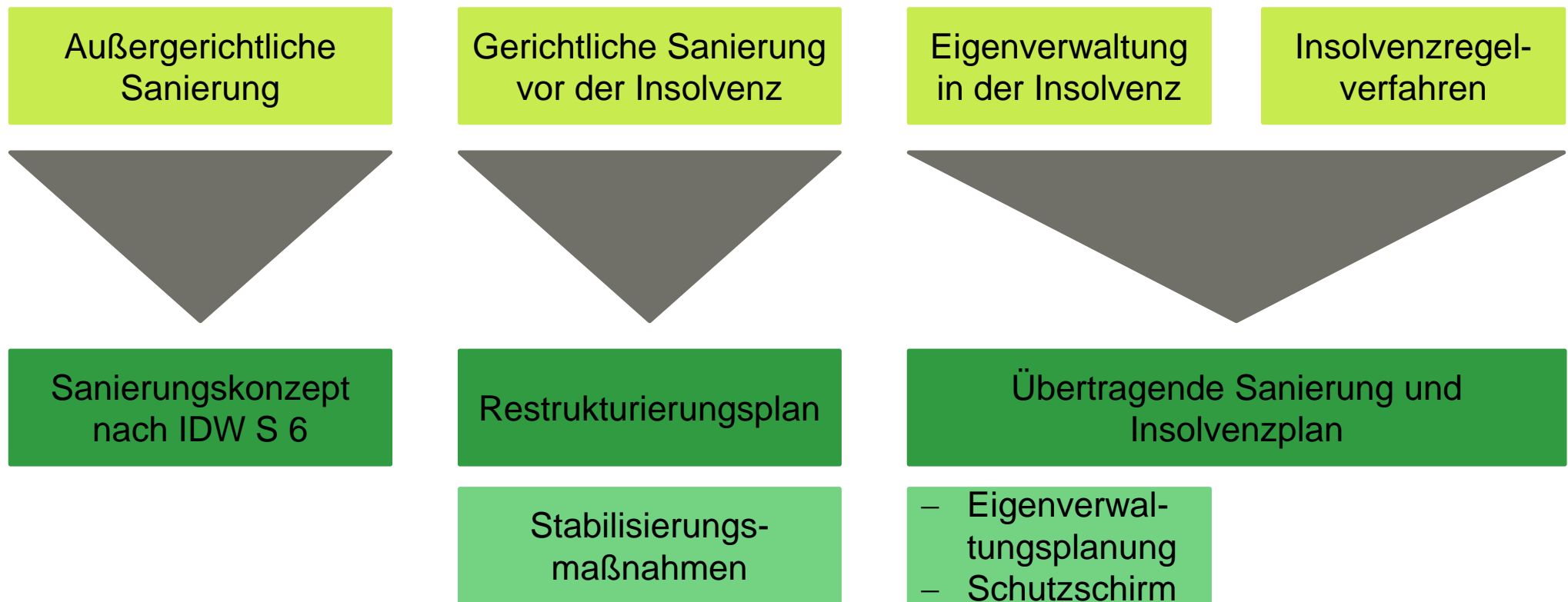
Rechtliche Grundlagen und Inkrafttreten

- Mit dem StaRUG wird die europäische Richtlinie (EU) 2019/1023 in deutsches Recht umgesetzt.
- Das StaRUG hat im Wesentlichen Regelungen zum sogenannten Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zum Inhalt, der Eingriffe in Gläubigerrechte auch außerhalb der Insolvenz erlaubt.
- Die Ausführungen beziehen sich auf das auf den 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz.
- Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes ab 1. Januar 2022.
- Regelung zur öfftl. Bekanntmachung von Restrukturierungssachen und in Insolvenzsachen ab 17. Juli 2022.



Nach dem SanInsFoG gibt es vier Möglichkeiten der Sanierung.

Sanierungsmöglichkeiten



Um die Möglichkeiten des Restrukturierungsplans nutzen zu können, ist ein Verständnis der Struktur des StaRUG notwendig.

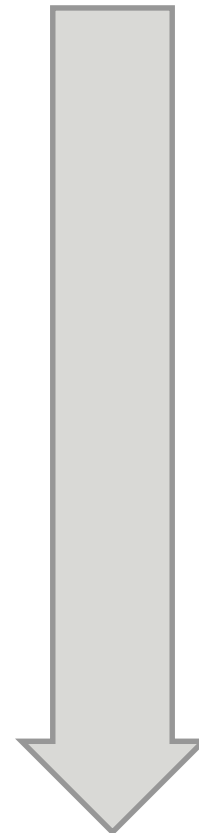
Überblick zum StaRUG

Restrukturierungsplan
Erstellung u. Abstimmung

Inhalt des
Restrukturierungsplans
§§ 2-16 StaRUG

Verfahren zum
Restrukturierungsplan
§§ 17-25 StaRUG

Stimmrecht und Mehrheiten
§§ 24-28 StaRUG



Verfahrensablauf- u.
Vollstreckungsschutz

Stabilisierung
§§ 49 ff. StaRUG

Gerichtliche Planabstimmung
§§ 45 ff. StaRUG

Gerichtliche Bestätigung
§§ 60 ff. StaRUG

Wirkung des Plans
§§ 67 ff. StaRUG

Im Gegensatz zum Insolvenzplan kann das Verfahren beim Restrukturierungsplan unterschiedlich gestaltet werden.

Abstimmungsverfahren

Restrukturierungsplan als Angebot des Schuldners an die Gläubiger (Planangebot) (§ 17 Abs. 1 StaRUG)

Annahmefrist von mind. 14 Tagen (§ 17 StaRUG)
(Versammlungsloses Abstimmungsverfahren)
➤ Erörterungstermin, wenn kein Abstimmungstermin statt findet und ein Planbetroffener das verlangt.
(§ 21 Abs. 1 StaRUG)

Alternativ: Abstimmung im Rahmen der Versammlung der Planbetroffenen.
Einberufungsfrist 14 Tage
(§ 20 Abs. 1 S. 2).

Alternativ: Gerichtliches Abstimmungsverfahren nach den §§ 45 und 47 StaRUG
(§23 StaRUG)

Die Gesellschaft darf nicht überschuldet oder zahlungsunfähig sein oder werden, bevor bzw. nachdem der Restrukturierungsplan eingereicht ist. Sie muss aber drohend zahlungsunfähig sein.

Grundlegende Voraussetzung für den Restrukturierungsplan

Die Restrukturierungssache kann nur bei Gericht rechtshängig gemacht werden, wenn

1. Die Gesellschaft **nicht zahlungsunfähig (§ 17 InsO) oder überschuldet** ist (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO, § 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG):

Die Gesellschaft ist zahlungsunfähig, wenn sie aktuell nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO).

Überschuldet ist die Gesellschaft, wenn eine negative Fortbestehensprognose vorliegt, da zu Liquidationswerten das Vermögen die Schulden in der Regel nicht deckt (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO). **Eine negative Fortbestehensprognose** liegt nur vor, wenn die Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten zahlungsunfähig wird (§ 19 Abs. Abs. 1 S. 1 a.E. InsO n.F.).

2. Jedoch **drohend zahlungsunfähig (§ 29 Abs. 1 StaRUG)** ist:

Tritt die Zahlungsunfähigkeit zwischen dem 13. und dem 24. Monat ein, liegt in der Regel drohende Zahlungsunfähigkeit vor (§ 18 Abs. 2 S. 2 InsO n.F.).

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Die Strukturen von Insolvenzplan und Restrukturierungsplan sind ähnlich.

Inhaltsüberblick

Wie im Insolvenzplan werden die Gläubiger in Gruppen eingeteilt (9 StaRUG).

Nicht alle Gläubiger sind vom Plan betroffen. Sie werden ausgewählt (§ 8 StaRUG).

Wie im Insolvenzplan müssen alle Gruppen zustimmen (§ 25 StaRUG).

In der Gruppe genügen aber 75 % der Forderungssumme zur Zustimmung (§ 25 StaRUG).

Wie im Insolvenzplan können Gruppen aber überstimmt werden. (§ 26 StaRUG)

Da nur bestimmte Gläubiger vom Restrukturierungsplan betroffen sind, muss für den Eingriff in ihre Rechte weitergehend argumentiert werden.

Auswahl der Planbetroffenen

Ob Gläubiger als Planbetroffene ausgewählt werden dürfen, ergibt sich auch nach der Struktur des Plans:

1. Es ist zulässig, alle Gläubiger auszuwählen, bis auf die, in deren Rechte (z.B. Arbeitnehmer) nicht eingegriffen werden darf (§ 4 StaRUG; § 8 Nr. 3 StaRUG).
2. Es können zudem auch Gläubiger nicht einbezogen werden, wenn deren Forderungen auch im Falle der Insolvenz zurückgeführt würden (§ 8 Nr. 1 StaRUG).
3. Auch können alle Gläubiger ausgewählt werden, wenn Forderungen von Kleingläubiger oder auch KMU (§ 8 Nr. 2 Fall 2 StaRUG) nicht einbezogen werden.
4. Umgekehrt können ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und deren Sicherheiten restrukturiert werden (§ 8 Nr. 2 Fall 1 StaRUG).
5. Im Übrigen gilt:
 - Gerichtlich überprüfbare Generalklausel zum Auswahlermessen: „Nach den konkreten Umständen erforderlich, um die Restrukturierungslösung überhaupt realisieren zu können.“



Gemeint: Abbau von Altschulden zur Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG).

Es sind fast die selben Gläubigergruppen wie beim Insolvenzplan betroffen. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Mögliche Planbetroffene

Mögliche Planbetroffene

1. Inhaber von Absonderungsanswartschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG; § 9 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
2. Restrukturierungsforderungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG; § 9 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
3. Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (§ 2 Abs. 3 StaRUG; § 9 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG)
4. Gruppeninterne Drittsicherheiten (§ 2 Abs. 4 StaRUG; § 9 Abs. 1 S. 3 StaRUG)
5. Nachrangige Restrukturierungsforderungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
6. Kleingläubiger (§ 9 Abs. 2 S. 3 StaRUG)
7. Gruppe nach wirtschaftlichen Interessen sachgerecht abzugrenzen (§ 11 Abs. 2 S. 1, 2 StaRUG)

Nicht: Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis (§ 4 Nr. 1 StaRUG); Anders: § 222 Abs. 3 InsO
➤ Verpflichtungen ggü. Betriebsrat nach BetrVG bleiben unberührt (§ 92 StaRUG)

Die Ersetzung der Zustimmung einer Gruppe ähnelt den Regelungen zum Insolvenzplan.

Zustimmung zum Restrukturierungsplan

§ 25 Abs. 1 StaRUG: 1. $\geq 75\%$ der Stimmrechte & 2. in jeder Gruppe



Mehrheit wird in einer Gruppe nicht erreicht:

Zustimmung der Gruppe wird ersetzt, wenn:

1. Mitglieder der Gruppe werden nicht schlechter gestellt als ohne Plan (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG).
2. Mitglieder der Gruppe angemessen am Planwert beteiligt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG):
 - a) Wenn eine Gläubigergruppe überstimmt wird:
 - Kein Planbetroffener erhält Werte, die den vollen Betrag seiner Ansprüche übersteigen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Wenn dem Gesellschafter ein wirtschaftlicher Wert zugewiesen, wird er kompensiert (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
 - Kein Gläubiger, der im Insolvenzverfahren gleichrangig zu befriedigen wäre, erhält mehr als überstimmte Gläubiger (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
 - b) Wenn Gesellschaftergruppe überstimmt wird:
 - Kein Gläubiger erhält mehr als seinen Anspruch (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)
 - Kein anderer Gesellschafter erhält einen wirtschaftlichen Wert (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG)
3. Zustimmung nicht ausschließlich von Gesellschaftern und nachrangigen Gläubigern (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)

Das StaRUG beinhaltet betriebswirtschaftlich anspruchsvolle Voraussetzungen, um in den Genuss der Verfahrenshilfen und der Rechtswirkungen des Restrukturierungsplans zu kommen.

Betriebswirtschaft und StaRUG

Der Restrukturierungsplan muss integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanungen enthalten

- a. Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Bestätigung der Bestandsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG i.V.m. § 14 Abs. 2 StaRUG)
- b. Alternative Planungsrechnung in der Vergleichsrechnung, wenn nicht argumentiert werden kann, dass es zum Restrukturierungskonzept keine alternative Fortführungslösung gibt (§ 6 Abs. 2 StaRUG)

Es sind also im Zweifel drei unterschiedliche integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanungen zu erstellen.

1. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens werden nur gewährt, wenn drohende Zahlungsunfähigkeit belegt (§ 29 Abs. 1 StaRUG).
2. Eine zweite Planungsrechnung dokumentiert die Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und die Bestätigung der Bestandsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 StaRUG i.V.m. § 14 Abs. 2 StaRUG).
3. Alternative Planungsrechnung in der Vergleichsrechnung belegt, dass alternative Fortführungslösung für die Gläubiger nicht günstiger ist (§ 6 Abs. 2 StaRUG).

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Da ein **Gesamtvollstreckungsverfahren** nicht vorgesehen ist, müssen zur **Ableitung des Plans Verfahrenshilfen und Vollstreckungssperren** beantragt werden.

Stabilisierungsmaßnahmen und Verfahrenshilfen

Stabilisierungsmaßnahmen und Verfahrenshilfen

1. **Verwertungs- und Vollstreckungssperren** (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG; § 49 StaRUG)

2. Mit **Bestätigung des Plans** treten die im gestaltenden Teil des Plans vorgesehenen Rechtswirkungen ein (§ 29 Abs. 2 Nr. 4; § 67 Abs. 1 StaRUG)

3. Die **gerichtliche Planabstimmung** hilft, Streitige Fragen im Rahmen der Abstimmung (z.B. zum Stimmrecht) in einem gerichtlichen Verfahren zu regeln (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG, §§ 45 und 46 StaRUG)

4. Im Rahmen der gerichtlichen Planabstimmung (§ 46 StaRUG) oder isoliert (§§ 47 und 48 StaRUG) können Streitige Fragen auch im Vorfeld geklärt werden, also „**vorgeprüft werden**“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG).

Unabhängig von der Verfahrensart zur Ableitung des Plans müssen also bei Gericht Anträge gestellt werden, um die Hilfen zu erhalten.

Voraussetzungen Vollstreckungssperren und Verfahrenshilfen

Die Restrukturierungssache kann nur bei Gericht rechtshängig gemacht werden, wenn

- a. Der **Entwurf eines Restrukturierungsplans** (Restrukturierungskonzept) (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG) mit folgendem Inhalt eingereicht wird
 - Darstellung von Art, Ausmaß und Ursache der Krise
 - Restrukturierungsziel
 - Maßnahmen zur Erreichung des Ziels
- b. Stand der Verhandlungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG),
- c. Darstellung der Vorkehrungen, welche der Schuldner getroffen hat, um die Pflichten nach dem StaRUG zu erfüllen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG) und
- d. der Schuldner drohend zahlungsunfähig ist (§ 29 Abs. 1 StaRUG).

Vor Erlass einer Vollstreckungs- und Verwertungssperre sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen

Voraussetzungen für eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre (Stabilisierungsanordnung)

Der Schuldner muss eine **Restrukturierungsplanung**, die neben einem Restrukturierungskonzept

- a. einen Finanzplan enthält, der einen Zeitraum von 6 Monaten umfasst (50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG)
- b. erklärt, dass Verzug gegenüber wesentlichen Gläubigern (Mitarbeitern, Pensionen, Fiskus, Rentenkassen oder Lieferanten) nicht besteht (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG)
- c. erklärt, dass in den letzten drei Jahren eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre nicht angeordnet wurde (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StaRUG)
- d. erklärt, dass in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren seinen Offenlegungspflichten nachgekommen wurde (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StaRUG).

Die Stabilisierungsanordnung ergeht, wenn

- a. Die Restrukturierungsplanung vollständig und schlüssig ist (§ 51 Abs. 1 StaRUG), und **keine** Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass
- b. die Planung oder die Erklärungen nach § 50 Abs. 3 StaRUG auf unzutreffenden Tatsachen beruhen,
- c. die Restrukturierung aussichtslos ist,
- d. der Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist,
- e. die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.

Der Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung ist sinnvoll und taktisch klug.

Gründe für den Erlass einer Vollstreckungs- und Verwertungssperre (Stabilisierungsanordnung)

- Betroffene Gläubiger sollen ihre Forderungen nicht ohne Rücksicht auf eine im Interesse aller Beteiligten liegenden Restrukturierung einseitig durchsetzen (Gesetzesbegründung zu § 55 Regentw. StaRUG).
- Der Adressatenkreis der Anordnung und die Dauer der Anordnung sind im Antrag anzugeben (§ 50 Abs. 1 StaRUG).

Praxishinweise:


1. Die Anordnung sollte, wie im Eigenverwaltungsverfahren, jedenfalls beantragt werden, um Ruhe in das Restrukturierungsverfahren zu bekommen.
2. Wenn ein Berufsträger die Anforderungen an die Restrukturierungsplanung bestätigt, muss das Restrukturierungsgericht dem Vorschlag zur Bestellung eines obligatorischen Restrukturierungsbeauftragten folgen (§ 74 Abs. 2 S. 2 StaRUG).
3. Es erscheint in jedem Fall sinnvoll, die Rechenwerke des StaRUG in Abstimmung mit dem Gericht durch einen unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen:
 - a. Drohende Zahlungsunfähigkeit und Sanierungsaussicht (Erfolg der Sanierung nicht ausgeschlossen)
 - b. Finanzplan

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Die Stellung von (betroffenen) Gläubigern ist der in der Insolvenz ähnlich. Der Schuldner ist aber noch nicht in der Insolvenz.

Gläubigerstellung im Restrukturierungsverfahren: Verbot von Lösungsklauseln

- Wie bei § 119 InsO sind nach § 44 Abs. 2 StaRUG Klauseln zur Beendigung von Verträgen o.ä. unwirksam, die an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anknüpfen.
 - Nach der Gesetzesbegründung bleiben damit Klauseln zulässig, die an eine andere Leistungsstörung des Schuldners anknüpfen.
 - Die Rechtshängigkeit der Sache dokumentiert die drohende Zahlungsunfähigkeit und damit eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse im Sinne der Banken AGB.
 - Dieses Recht steht dem Gläubiger gem. § 55 Abs. 3 S. 2 StaRUG ausdrücklich auch im Falle einer Verwertungssperre zu.
 - Die Kündigung durch einen betroffenen Gläubiger (nur die) führt jedoch zu einer Zahlungsunfähigkeit, die gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 3. Teilsatz StaRUG nicht zur Aufhebung der Sache führt, wenn die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist.
 - Auch im Übrigen kann von einer Aufhebung abgesehen werden, wenn eine Aufhebung nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger liegt (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 2. Teilsatz StaRUG).
 - Nach der Gesetzesbegründung sollte im letzten Fall die Bestätigung eines bereits angenommenen Plans kurz vor dem Abschluss stehen.
-  Wohl nur bei Zahlungsunfähigkeit relevant, weil bei Überschuldung in den genannten Fällen eine positive Fortbestehensprognose (so wohl auch die Ges.Begr. zu § 33)

Mit der Anordnung der Verwertungssperre kann der Gläubiger Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte nicht mehr geltend machen. Dem Gläubiger bleiben aber Verteidigungsrechte.

Gläubigerstellung im Restrukturierungsverfahren: Beschränkung der Rechte durch Verwertungssperre

Nach der Gesetzesbegründung soll der von der Verwertungssperre betroffene Gläubiger gehindert werden,

- Leistungen aus noch zu erfüllenden wesentlichen Verträgen zu verweigern,
- die Verträge zu kündigen,
- vorzeitig fällig zu stellen,

nur, weil der Schuldner mit einer Leistung im Rückstand ist (§ 55 Abs. 1 StaRUG).




Aber:

- § 55 Abs. 1 StaRUG gilt nur für § 273 BGB, nicht für § 320 BGB: Es soll keine Vorleistungspflicht begründet werden, wenn eine solche nicht besteht (Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 1 und 2 StaRUG).
- Auch im Falle des § 273 BGB kann gem. § 55 Abs. 3 S. 1 StaRUG Sicherheit geleistet oder die Erbringung der Gegenleistung Zug um Zug verlangt werden.
- Recht eines Darlehensgebers zur Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bleibt gem. § 55 Abs. 3 S. 2 StaRUG unberührt.
- Weiter kann der Gläubiger gem. § 55 Abs. 2 StaRUG geltend machen, dass der Schuldner zur Fortführung des Unternehmens auf die Leistung nicht angewiesen ist (kein wesentlicher Vertrag).

Mit der Anordnung der Verwertungssperre kann der Gläubiger Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte nicht mehr geltend machen. Die Vermögensinteressen des Gläubigers werden jedoch berücksichtigt.

Gläubigerstellung im Restrukturierungsverfahren: Ausgleich von Vermögensverlusten


- Wie bei § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO sind dem Gläubiger Zinsen und Wertverlust zu erstatten (§ 54 Abs. 1 S. 1 StaRUG), allerdings nur, wenn mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös (Höhe der Forderung, Vorlasten) zu rechnen ist (§ 54 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
- Bei Einziehung von abgetretenen Forderungen oder dem Verkauf von Sicherungsübereigneten Gegenständen sind die Erlöse auszukehren.


 Es sei denn der Schuldner trifft mit dem Gläubiger eine Vereinbarung (§ 54 Abs. 2 StaRUG): Also „unechter Massekredit“.

Das StaRUG räumt dem Gläubiger Rechtsschutz gegen die Verwertungssperre ein.

Gläubigerstellung im Restrukturierungsverfahren: Rechtsbehelf gegen die Verwertungssperre

- Nach § 59 Abs. 2 StaRUG kann der Gläubiger die Aufhebung der Verwertungssperre verlangen, wenn er das Vorliegen des Beendigungsgrundes glaubhaft macht:
 - Anzeige des Restrukturierungsvorhabens verliert seine Wirkung, weil Restrukturierungsplan bestätigt, oder auch nur der Schuldner den Antrag zurücknimmt (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 StaRUG).
 - Der Schuldner auch aufgrund der Kündigung des Gläubigers zahlungsunfähig wird und das Gericht nicht abhilft (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG).
 - Der Restrukturierungsplan im Wesentlichen auf unzutreffenden Tatsachen beruht (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 a StaRUG).

 Restrukturierungsplan geht den Planbetroffenen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 StaRUG zu.

 Die Stabilisierungsanordnung ist allen Gläubigern, die von ihr betroffen sind, zuzustellen.

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Inhalt


Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37


Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Leistungswirtschaftliche Sanierung und Dauerschuldverhältnisse (I)

a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte im Zusammenhang mit Arbeitnehmern:

- Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung (§ 4 Nr. 1 StaRUG) sind durch einen Restrukturierungsplan nicht gestaltbar.
- Die Verpflichtung des Schuldners ggü. den Arbeitnehmervertretungsorganen und deren Beteiligungsrechte nach dem BetrVG bleiben unberührt (§ 92 StaRUG).

 Abbau von Mitarbeitern ist über den Restrukturierungsplan nicht möglich.

 Bei anderen Maßnahmen ist BR einzubinden.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Leistungswirtschaftliche Sanierung und Dauerschuldverhältnisse (II)

a. Dauerschuldverhältnisse und schwebende Auftragsverhältnisse

- Auf Antrag des Schuldners beendet das Restrukturierungsgericht einen von gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag, an dem der Schuldner beteiligt ist, wenn (§ 51 Abs. 1 StaRUG Reg. Entw. wurde so vom Bundestag nicht übernommen).
- Nach § 3 Abs. 2 StaRUG sind Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen nur insoweit gestaltbar, als die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist, wenn also eine Verbindlichkeit bereits entstanden ist.
- Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit ausgeschlossen, einzelne Verträge, z.B. Mietverträge oder Aufträge, zu beenden, obwohl auf der anderen Seite mit der Beendigung eine Schadenersatzforderung entstanden wäre (vgl. § 54 Abs. 3 StaRUG Reg. Entw.)
- Der Schuldner muss also sein gesamtes Unternehmen in die Insolvenz führen, um dann in Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters die Verträge zu kündigen.
- Die Schadenersatzforderungen sind dann nur Insolvenzverbindlichkeiten.

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Restrukturierung von Altschulden (I)

Überblick über die Regeln

- Unbesicherte Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften sind klassischer Gegenstand des Restrukturierungsplans.
- Wenn nur zwei Gruppen gebildet werden, reicht die Zustimmung von einer der beiden Gruppen, es sei denn die zustimmende Gruppe ist die der Anteilseigner (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
 - Also noch Eingriff in eine andere Gläubigergruppe notwendig, die ggfs. überstimmt.
- Gläubiger sind nur in einer Gruppe grds. gleich zu behandeln (§ 10 Abs. 1 StaRUG).
- Aber: Gem. § 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG darf eine Zustimmung nur ersetzt werden, wenn Gläubiger in einer Gruppe nicht weniger bekommen, als Gläubiger in einer anderen Gruppe, mit der sie sonst gleichrangig sind.
 - Also sollte eine Gruppe mit Absonderungsanwartschaften gebildet werden, die gestundet werden.
 - Bei Finanzverbindlichkeiten (Verweis in der Begründung zu § 28 Abs. 1 S. 1 StaRUG) kann eine von § 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG abweichende Regelung sachgerecht sein, um den operativen Geschäftsbetrieb zu schützen. Die Finanzverbindlichkeiten dürfen aber nicht mehr als die Hälfte der betroffenen Rangklasse ausmachen (§ 28 Abs. 1 S. 2 StaRUG).

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Restrukturierung von Altschulden (II)

Überblick über die Regeln:

- Bei Restrukturierung von Altschulden werden Gesellschaftsanteile wieder werthaltig.
Daher:
 - Entweder Gegenleistung für die Anteile (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)
 - oder nicht substituierbare Leistung des Gesellschafters (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)
 - oder nur geringfügiger Gläubigereingriff (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG), insbesondere eine Stundung von nicht mehr als 18 Monaten.

Besondere Altschulden sind Schuldverschreibungen

Restrukturierung von Altschulden (III)

Restrukturierung von Schuldverschreibungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz:

- Nach § 19 Abs. 6 SchVG n.F. sind die Regeln zum Insolvenzplan für den Restrukturierungsplan entsprechend anwendbar.
- Nach § 19 Abs. 3 SchVG werden die Rechte der Inhaber durch einen gemeinsamen Vertreter wahr genommen.
- Nach § 19 Abs. 4 SchVG sind den Inhabern in einem Restrukturierungsplan gleiche Rechte anzubieten.
- Nach § 5 Abs. 4 SchVG wird über Restrukturierungsmaßnahmen in der Gläubigerversammlung ohnehin mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen entschieden.
- Die Schuldverschreibungen können aber auch über einen Restrukturierungsplan restrukturiert werden.
- Soll die Gruppe der Schuldverschreibungsgläubiger überstimmt werden, sind die Beschränkungen der §§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 2 StaRUG zu beachten.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Restrukturierung von Altschulden (IV)

Restrukturierung von Altschulden (Beispiel):

Beispiel: Ein Betrieb hat zur Überwindung der Corona Pandemie einen von der KfW refinanzierten Unternehmerkredit bei der Hausbank aufgenommen. Obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung des Unternehmerkredits vorlagen, reicht die gerade ausgeglichene Ertragskraft nicht zur Rückführung des Kredites aus.

Lösung:

Über einen Restrukturierungsplan wird die Höhe der Forderung an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens angepasst.

- Auswahl nur von Finanzverbindlichkeiten zur Restrukturierung ohne Klein- und Kleinstunternehmen als Gläubiger wird ausdrücklich als sachgerecht bezeichnet (§ 8 Nr. 2, 2. HS StaRUG).
- Zum Erhalt des Unternehmens sind relevante Großlieferanten oder Dienstleister in einer Gruppe zu organisieren, um die Gruppe der Finanzgläubiger ggfs. zu überstimmen. Bei zwei Gruppen reicht die Zustimmung der anderen Gruppe (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Restrukturierung von Altschulden (V)

Restrukturierung von Altschulden (Beispiel):

- In die Rechte der Gruppe der Lieferanten und Dienstleister kann weniger stark eingegriffen werden, wenn auf die gleichrangigen Finanzkreditgläubiger, die betroffen sind, weniger Stimmen entfallen (§§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 S. 2 StaRUG)
- Finanzkreditgläubiger wird mit Restrukturierungsforderung in Höhe des Ausfalls berücksichtigt (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG). Berücksichtigung in Höhe des mutmaßlichen Ausfalls (§ 24 Abs. 3 S. 2 StaRUG).
- Die Zuweisung des Stimmrechts ist durch das Restrukturierungsgericht im Rahmen der Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen prüfbar (§ 63 Abs. 3 S. 2 StaRUG).
- Auch separate Vorprüfung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG möglich auf Antrag des Schuldners.
- Beantragung von Verwertungssperre, da laufendes Geschäft durch Regelungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG (Auskehr von Verwertungs- und Einziehungserlösen) nicht zu erwarten ist, dass auf Ausfallforderung kein Wert entfällt.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist der Restrukturierungsplan auf unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich gut anwendbar.

Restrukturierung von Altschulden (VI)

Restrukturierung von Altschulden (Beispiel):

- Über Vergleichsrechnung ist nachzuweisen, dass in der Eigensanierung oder übertragenden Sanierung in oder außerhalb der Insolvenz nicht mehr auf die Finanzkreditgläubiger entfällt (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG).
- Wenn das Eigenkapital wieder werthaltig wird, ist ggfs. ein Beitrag des Gesellschafters zu leisten (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG), wenn nicht der Gesellschafter für die Fortführung unentbehrlich ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG).

Inhalt

Inhalt des StaRUG	3
a. Einführung	4
b. Inhalt des Restrukturierungsplans	10
c. Stabilisierungsmaßnahmen	16
d. Gläubigerrechte	21
Anwendungsfälle	26
a. Leistungswirtschaftliche Sachverhalte und Dauerschuldverhältnisse	27
b. Restrukturierung von Altschulden	30
c. Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten	37

Wenn die Gläubiger helfen, ist es möglich, einen störenden Gesellschafter ohne Insolvenz aus der Gesellschaft zu drängen.

Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten (I)

Vorgehen zur Bereinigung der Gesellschafterstruktur (I)

- Neben einer Gruppe der Gesellschafter wird eine oder zwei Gruppen mit nicht nachrangigen Restrukturierungsforderungen oder mit Absonderungsansprüchen gebildet.
- Alle Gläubiger sind den Gesellschaftern vorrangig.
- Eine Gruppe von Gesellschaftern kann überstimmt werden, wenn
 - kein planbetroffener Gläubiger mehr als den vollen Betrag seiner Forderung erhält (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG) und
 - keine an dem Schuldner beteiligte Person (Mitgesellschafter) einen Wert behält (§ 27 Abs. 2 Nr. 2).
- Es wird ein Kapitalschnitt für alle Gesellschafter auf Null und eine Kapitalheraufsetzung vorgesehen.
- Nach § 68 Abs. 1 StaRUG können gesellschaftsrechtlich relevante Willenserklärungen durch solche im Restrukturierungsplan ersetzt werden.
- Nach § 68 Abs. 2 StaRUG in den Plan aufgenommene Beschlüsse gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

Wenn die Gläubiger helfen, ist es möglich, einen störenden Gesellschafter ohne Insolvenz aus der Gesellschaft zu drängen.

Restrukturierung von Anteils- und Gesellschaftsrechten (II)

Vorgehen zur Bereinigung der Gesellschafterstruktur (II)

- Voraussetzung für die Durchführung des Restrukturierungsverfahrens ist die drohende Zahlungsunfähigkeit und deren Beseitigung.
- Dies ist durch eine entsprechende Berechnung nachzuweisen und die Vorteilhaftigkeit ist im Rahmen der Vergleichsrechnung zu belegen.
- In der Suhrkamp Entscheidung wurde der Eingriff in Gesellschafterrechte mit der Insolvenz und der Möglichkeit der Gesellschafter begründet, die Insolvenz abzuwenden.
- Diese Möglichkeit wird man dem ausscheidenden Gesellschafter auch geben müssen.

Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



Dipl.-Kfm. Jens Weber

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Telefon: +49.69.36 60 02-360

Fax: +49.69.36 60 02-351

Jens.Weber@bakertilly.de

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Friedrich-Ebert-Anlage 54
60325 Frankfurt

Unsere Online-Seminare für SanInsFoG & StaRUG: Hintergründe, Implikationen & Praxisfälle



Neue Optionen der Sanierung in der Krise nach SanInsFoG

27. Januar 2021, 10:30 - 11:30 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Ein neuer Player in der Restrukturierung: der gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte

03. Februar 2021, 10:30 - 11:30 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Anfechtungsrecht zum Anfassen auch nach StaRUG

10. Februar 2021, 10:30 - 11:30 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Unternehmensrettung 4.0: Neue Möglichkeiten für die Restrukturierung von Hotels und Gastronomie

11. Februar 2021, 11:00 - 12:00 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos

Wir freuen
uns auf
Ihre
Teilnahme!